

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Organisation und Finanzen	Datum: 02.08.2017
Aktenzeichen: 1/901-19-17	Vorlage Nr. FB1-1692/2017/17-034

Beratungsfolge Verbandsversammlung	Termin	Status öffentlich	Behandlung Entscheidung
--	---------------	-----------------------------	-----------------------------------

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 7 KomZG in Verbindung mit § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt die Verbandsversammlung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers, des stellvertretenden Verbandsvorstehers, soweit diese den Verbandsvorsteher vertreten hat, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde, der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese die Bürgermeisterin vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
Diese Prüfung ist am 31.07.2017 erfolgt. Der Prüfbericht ist beigelegt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gleichfalls ist der Jahresabschluss 2014 der Sitzungsvorlage beigelegt.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2014 in der vorgelegten Fassung fest.

Abstimmungsergebnis:

_____ Ja-Stimmen _____ Nein-Stimmen _____ Stimmenthaltungen

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde und der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

Anlage(n):

TOP 02 Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2014 gemäß § 7 KomZG i.V.m. §§ 112, 113 GemO - Beratung und Beschlussfassung

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen mehrheitlich beschlossen
Ja: _____ Nein: _____ Enthaltung: _____ Sonderinteresse: _____

Veröffentlichung Beschluss: